

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1185/21

Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung SBUKV vom 06.07.2021 zur Drucksache 0867/21
"Handwerkerkonzept für Erfurt" - Nachfragen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

- 1. Wurde schon mit betroffenen Institutionen, wie z. B. der Handwerkskammer, gesprochen um herauszufinden, ob die jetzige Verfahrensweise gut ankommt oder man eventuell noch Änderungen vornehmen müsste?*

Es gab in der Vergangenheit immer wieder Gespräche aller am Serviceparkausweis beteiligten Kommunen/Landkreise hinsichtlich der Erfahrungen bei der Erteilung von Serviceparkausweisen. Aufgrund der Pandemielage erfolgte dies in den letzten 2 Jahren nur telefonisch. Es wird sowohl seitens der beteiligten Straßenverkehrsbehörden als auch von der IHK eingeschätzt, dass die Möglichkeit einer derartigen Ausnahmegenehmigung von den Unternehmen als sehr positiv eingeschätzt und in zunehmenden Maß auch genutzt wird. In Einzelfällen prüft die IHK - in Abstimmung mit den Vertretern der Straßenverkehrsbehörden - die Aufnahme weiterer Gewerke. Allerdings gab es diesbezüglich in den letzten 1 ½ Jahren keine derartigen Wünsche oder Vorschläge.

Durch die pandemiebedingte Situation erfolgte die Beantragung von Ausnahmegenehmigung im zurückliegenden Jahr fast ausschließlich per E-Mail oder Post. In diesem Zusammenhang äußerten Unternehmen, dass diese Möglichkeit den Unternehmen sehr entgegen kommt, da eine persönliche Vorsprache nicht erforderlich und zeitlich für Vertreter der Unternehmen nicht möglich ist. Daher wäre es für Antragsteller, aber auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Straßenverkehrsbehörde optimal, wenn hier die Möglichkeit einer Onlinebeantragung geschaffen wird.

- 2. Wird es branchenmäßig weitere Begrenzungen geben? Könnten beispielsweise Pflegedienste mit einbezogen werden?*

Pflegedienste erhalten bereits jetzt auf Antragstellung einen Serviceparkausweis. Die Anzahl der ausgegebenen Serviceparkausweise in diesem Bereich ist in den letzten Jahren um 20% angestiegen.

- 3. Erläuterung zu den gekennzeichneten Ladezonen – Unter welchen Bedingungen, können gekennzeichnete Ladezonen eventuell genutzt werden und kann man diese ins Parkraumkonzept integrieren?*

Ladezonen innerhalb des Stadtgebietes sind bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO i. d. R. immer ausgeschlossen. Diese sollen vorrangig einer kurzfristigen Abstellmöglichkeit z. B. für Lieferdienste und Zustellerfahrzeuge vorbehalten bleiben, so auch

außerhalb der in Erfurt geltenden Befahrzeiten der Fußgängerzone (siehe Beschluss zu DS 0160/12 "Verkehrsentwicklungsplan Erfurt Teil Innenstadt einschließlich Wirtschaftsverkehr" vom 18.07.2012).

Im Anschluss bzw. Umfeld der ausgewiesenen Ladezonen befinden sich immer ausgewiesene Bewohnerstellflächen und Parkverbotszonen, so dass unter Verwendung einer erteilten Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO regelmäßig Abstellmöglichkeiten vorhanden sind. Im Rahmen der Antragsbearbeitung kam es bisher zu keinem einzigen Fall, bei welchem durch einen Antragsteller explizit eine Ausnahmegenehmigung zum Parken in einer Ladezone gewünscht/beantragt hat. Sollte sich in einem Einzelfall das Erfordernis ergeben, dass eine solche Fläche aufgrund einer Handwerksleistung erforderlich ist, dann wird innerhalb der Straßenverkehrsbehörde auch diese Möglichkeit geprüft, aber der Zeitraum aufgrund des Wegfalls der Lademöglichkeit für Lieferdienste und Zustelldienste auf das zwingend erforderlich zeitliche Mindestmaß beschränkt.

Anlagen

gez. Dipl.-Ing. Reintjes
Unterschrift Amtsleitung

20.07.2021
Datum